

Berechnung und Obergrenze

Alle in der Zentralschweiz wohnhaften Personen sind unter folgenden Voraussetzungen berechtigt die KulturLegi Zentralschweiz zu beziehen:

- Personen, die Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe beziehen
- IV- und AHV-Rentner/innen, die Ergänzungsleistungen erhalten
- Personen, die noch mindestens neun Monate mit dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum leben müssen
- Studierende die Stipendien erhalten

Wenn jemand über ein sehr geringes Einkommen verfügt, jedoch keines der oben genannten Kriterien zutrifft, gilt folgendes Limit bezüglich Einkommen und Vermögen:

Einkommen

Maximales Haushaltseinkommen pro Jahr (inkl. Kinderzulage und Alimente)

Massgebend ist das Total der Einkünfte der letzten Steuerveranlagung:

LU / NW / OW: Ziff. 199 SZ: Ziff. 310/360 UR: Ziff. 18/199

ZG: Hauptveranlagung Direkte Bundessteuer

Einzelperson		Paare		2-Elternfamilie			Alleinerziehende		
Fr.	42'500	Fr.	60'500	1 Kind	Fr.	71'500	1 Kind	Fr.	54'500
				2 Kinder	Fr.	81'000	2 Kinder	Fr.	64'000
				3 Kinder	Fr.	87'000	3 Kinder	Fr.	72'500
				4 Kinder	Fr.	92'500	4 Kinder	Fr.	77'500
				5 Kinder	Fr.	97'000	5 Kinder	Fr.	82'500

Verringertes Einkommen oder veränderte Lebenssituation seit letzter Steuerrechnung Berechnung anhand der letzte definitive Steuerverfügung/Veranlagungsprotokoll (1. und 2. Seite) und aktuelle Lohabrechnung.

Das Einkommenslimit für alleinlebende Väter beträgt nach Abzug der Alimente wie bei alleinstehenden Personen Fr. 42'500.

Bei Personen mit Quellenbesteuerung wird der Nettolohn der monatlichen Lohnabrechnung x 12, respektive x 13 gerechnet oder der Nettolohn vom Jahreslohnausweis.

2. Vermögen

Betrag der letzten Steuerveranlagung:

LU / NW / OW: Ziff. 450 SZ: Ziff. 960 UR: Ziff. 29/470 ZG: Ziff. 33/Code 630

Für Einzelperson Fr. 37'500 Für Paare Fr. 60'000

Quelle: Neues EL-Recht



